Informationsblatt für die Gemeinden Oderaue, Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel

Nummer 9

Wriezen, den 01. 10. 2005

5. Jahrgang

Amtlicher Teil Bekanntmachung Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 13.06.2005 S. 1 Bekanntmachung des Nachtragshaushaltesdes Amtes Bamim-Oderbruch für das HJ 2005 S. 2 Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 01.08.2005, S. 2 Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Neulewin vom 03.05,, 01.06., 27.06.2005, S. 2/3 Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Neutrebbin vom 16.06.2005, S. 3 Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Oderaue vom 18.04., 06.06., 04.07.2005, S. 3-5 Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Prötzel om 18.04., 14.06.2005 S. 5-7 Bekanntmachung der Straßenausbaubeitragssatzung Prötzel, S 8-10 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe S.11/12 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe S.12/13 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe S.13/14 Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Reichenow-Möglin vom 11,04., 09.05., 20.06.2005, S. 15 Bekanntmachung 1. Nachtragshaushalt der Gem. Reichenow Möglin f. d. Haushaltsjahr 2005 S. 16 Bekanntmachung der Geschäfts-ordnung der Gem. Reichenow-Möglin S.16-18

Öffentliche Bekanntmachung der

S.18

S.18 ff.

Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters-

Nichtamtlicher Teil

Informationen und Werbung



Bekanntmachung

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat auf der Amtsausschusssitzung vom 13. Juni 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 7/2005

Der Amtsausschuss bildet zu Wahl der Mitglieder für die Fachausschüsse des Amtsausschusses eine Wahlkommission, bestehend aus drei Mitgliedern.

Folgende Personen werden für die Wahlkommission bestätigt.

Herr Ehling

Frau Wegner

Herr Stegemann

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: .14, davon anwesend: .12

davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen:. 0

Ergebnis der Abstimmung:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: . 0

Beschluss Nr. 8/2005

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch- beschließt den "Öffentlich- rechtlichen Vertrag zur Verwendung der Mittel des Finanzausgleich-gesetzes".

Der Vertrag bildet einen untrennbaren Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 14, davon anwesend: 12

davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen:. 0

Ergebnis der Abstimmung:

Dafür:9, Dagegen: 1, Stimmenthaltung: 2

Beschluss Nr. 9/2005

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt entsprechend § 93 (3) GO für das Land Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2003 des Amtes Barnim-Oderbruch und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2003.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 14, davon anwesend: 12

davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen:. 0

Ergebnis der Abstimmung:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 1

Beschluss Nr. 10/2005

1. Der Amtsausschuss des Amts Barnim-Oderbruch beschließt die Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch.

Die Satzung bildet einen untrennbaren Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Beschluss des Amtsausschusses vom 29.03.2005, Beschluss - Nr. 02/2005, wird hiermit aufgehoben.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 14, davon anwesend:. 12

davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen:. 0

Ergebnis der Abstimmung:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: .2

Beschluss Nr. 11/2005

Der Amtsausschuss beschließt, den Kameraden Thomas Keil mit Wirkung vom 14.06.2005 von seiner Funktion als stellvertretender Amtsbrandmeister abzuberufen.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 14 davon anwesend:. 12

davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen:. 0

Ergebnis der Abstimmung:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 12/2005

Der Amtsauschuss beschließt, den Kameraden Henri Mandke zum stellvertretenden Amtsbrandmeister zu bestellen. Die Bestellung erfolgt gemäß § 28 Abs. 4 Brandschutzgesetz durch Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit für die Dauer von sechs Jehren.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 14, davon anwesend:. 12

davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen:. 0

Ergebnis der Abstimmung:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 13/2005

Der Amtsausschuss beschließt den Auftrag für die Fassadensanierung der Grundschule Altreetz

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 4, davon anwesend: 12

davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen:. 0

Ergebnis der Abstimmung:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 1

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1.Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen

Dienstag von 8.00 –12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr Donnerstag von 8.00 – 12.00 und 14.00 –16.00 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 106, Einsicht nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landkreis MOL als allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

Wriezen, den 21.09.2005

Ehling Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 20.09.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Mit dem Nachtragshaushalt werden

-									
	erhöht	verminde	rt und damit betrag	und damit der Gesamt betrag					
	um	um	des Haush einschließl träge						
	EUR	EUR	gegenüber	nunmehr					
		•	bisher	festgesetzt auf					
	•		EUR	EUR					
1.im Verwaltungshau	shalt								
die Einnahmen	119.600,-	3	.487.300,-	3.606.900,-					
die Ausgaben	119.600,-	3	.487.300,-	3.606.900,-					
2.im Vermögensha	ushalt								
die Einnahmen	57.500,-	-1	.547.100,-	1.604.600,-					
die Ausgaben	57.500,-	1	.547.100,-	1.604.600,-					
		8 2							

Die bisher festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und der Kassenkredit werden nicht geändert. Ş.

Die Amtsumlage für alle Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch gemäß § 13 der Amtsordnung für das Land Brandenburg bleibt unverändert.

§ 4

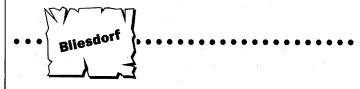
Die Festlegungen zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden nicht geändert.

§ 5

Die Regelungen zu § 79 Gemeindeordnung Brandenburg werden nicht geändert.

Wriezen, den 21.09.2005

Ehling Amtsdirektor



Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat auf der Gemeinde vertretersitzung am 01. August 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 19/2005

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Dienstbarkeitsbewilligung zugunsten der e.dis Aktiengesellschaft auf dem Flurstück 15, Flur 10 der Gemarkung Bliesdorf entsprechend Anlage.

Die e.dis zahlt eine einmalig Entschädigung in Höhe von 57,80 €.

Kosten im Zusammenhang mit der Dienst-barkeit werden jedoch nicht von der Gemeinde übernommen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 10 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 20/2005

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 10 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 1 Abstimmungsergebnis:

Dafur: 6, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 21/2005

Die Gemeindevertretung Bliesdorf erteilt eine Genehmigung. Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 10 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1



Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat auf der Gemeindevertretersitzung vom 03. Mai 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 25/2005

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die Sat-

zung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulietzegöricke, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose, und des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Güstebeiser Loose.

Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 9 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat auf der Gemeindevertretersitzung vom 01. Juni 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 26/2005

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die Satzung über die Fremdnutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulietzegöricke, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose, und des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose.

Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 7 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 27/2005

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt einen Pachtvertrag. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 7 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat auf der Gemeindevertretersitzung vom 27. Juli 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 28/2005

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, dass der OT Neulietzegöricke der Arbeitsgemeinschaft "Historische Dorfkerne" beitritt und die Festlegung zur Gründung und Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft "Historische Dorfkerne" im Land Brandenburg anerkennt. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 10 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 29/2005

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 02/8800/9400 – Sanierung und Instandsetzung Außenhülle Wohnhaus Neulietzegöricke 43 – in Höhe von 4.800,00 •. Die Gesamtermächtigung beträgt somit 26.800,00 •.

Die Mehrausgabe wird durch Mehreinnahmen an Fördermitteln gedeckt. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 31/2005

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Auftrag für Gerüstbauarbeiten am Gemeindehaus OT Neulietzegöricke. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 32/2005

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Dachdecker-, Klempner- und Blitzschlagarbeiten am Gemeindehaus OT Neulietzegöricke.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 33/2005

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Auftrag für die Mauer-, Putz-, Bauwerksabdichtungsarbeiten und Außenanlage am Gemeindehaus im OT Neulietzegöricke.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 1 Abstimmungsergebnis:

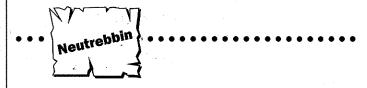
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 34/2005

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Autrag für die Tischlerarbeiten am Gemeindehaus im OT Neulietzegöricke.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen:0, Enthaltung: 0



Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat auf der Gemeindevertretersitzung vom 16. Juni 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Eilentscheidung vom 18. Mai 2005

Der ehrenamtl. Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Henke und der Amtsdirektor, Herr Frank W. Ehling haben über eine Grundstücksangelegenheit beschlossen.

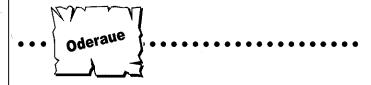
Die Eilentscheidung wurde am 16.06.2005 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin bestätigt.

Beschluss Nr. 20/2005

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Gesamtermächtigung für die Durchführung der 250-Jahr-Feier von Neutrebbin in Höhe von 37.000,00 •. Diese 17.000,00 • überplanmäßige Ausgabe wird aus der Rücklage der Gemeinde entnommen.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1



Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat auf der Gemeindevertretersitzung vom 18. April 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 21/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue wählt bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode der Gemeindevertretung

Frau Regina Sperr zur Ortsbürgermeisterin für den Ortsteil Wustrow der Gemeinde Oderaue.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 22/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Wegebau Neurüdnitz – Altreetz "Ausbau".

Die Baumaßnahme wird in den Haushalt für das Jahr 2007 eingestellt. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 23/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Brückenbau über den Laufgraben am Spitz, Ortsteil: Neurüdnitz. Die Baumaßnahme wird in den Haushalt für das Jahr 2007 eingestellt. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 24/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Wegebau Altreetz – Neureetz.

Die Baumaßnahme wird in den Haushalt für das Jahr 2007 eingestellt. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 25/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Fördermittelbeantragung für den landwirtschaftlichen Wegebau Neulietzegöricke – Altwustrow.

Die Baumaßnahme wird in den Haushalt für das Jahr 2007 eingestellt. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 26/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Wegebau Neuküstrinchen – Neureetz.
Die Baumaßnahme wird in den Haushalt für das Jahr 2007 eingestellt.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 27/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Fördermittelbeantragung für die Sanierung des Jugendclubs im Ortsteil Altreetz. Die Baumaßnahme wird in den Haushalt für das Jahr 2006 eingestellt. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 28/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Brückenbau über den Laufgraben am II. Kavelweg, Ortsteil Neuküstrinchen.

Die Baumaßnahme wird in den Haushalt für das Jahr 2006 eingestellt. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 29/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Staßenbau Neurüdnitz – Spitz.

Die Baumaßnahme wird in den Haushalt für das Jahr 2007 eingestellt.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 30/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Wegebau Kavelweg III.

Die Baumaßnahme wird in den Haushalt für das Jahr 2006 eingestellt.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 31/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Wegebau Neurüdnitz.

Die Baumaßnahme wird in den Haushalt für das Jahr 2007 eingestellt. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat auf der Gemeindevertretersitzung vom 06. Juni 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 32/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 33/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung zu Errichtung von neuen Ortstafeln in den Ortsteilen Altreetz, Mädewitz und Wustrow erst nach der Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes zur anhängigen Klage gegen die Zwangseingemeindung vorzunehmen.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr. 34/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Wegebau "Neukietz – Altwriezen".

Die Baumaßnahme wird in den Haushalt für das Jahr 2007 eingestellt.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 35/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Wegebau "Sommerweg bis Anschluss Ludwig". Die Baumaßnahme wird in den Haushalt für das Jahr 2007 eingestellt. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

dau, d

Beschluss Nr.36/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Wegebau "Weg zur Baustelle".

Die Baumaßnahme wird in den Haushalt für das Jahr 2007 eingestellt.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr.37/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Wegebau "Weg von der Baustelle zur alten Oder". Die Baumaßnahme wird in den Haushalt für das Jahr 2007 eingestellt. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr.38/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Wegebau "Weg Unterdorf bis zum Schlafdeich". Die Baumaßnahme wird in den Haushalt für das Jahr 2007 eingestellt. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

afür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr.39/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Wegebau "Neukietz in Richtung Wriezen". Die Baumaßnahme wird in den Haushalt für das Jahr 2007 eingestellt. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.40/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Brückenbau "Angerstraße – Altwustrow". Die Baumaßnahme wird in den Haushalt für das Jahr 2007 eingestellt. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 1, Dagegen: 8, Enthaltung: 3

Beschluss Nr.41/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Vergabe zum Einbau r Fenster und der Eingangstür im Gemeindehaus Ortsteil Zäckericker Loose.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.42/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Einbringung einzelner Grundstücke und Eigentumswohnungen in die WBG. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat auf der Gemeindevertretersitzung vom 04. Juli 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Eilentscheidung vom 17.06.2005

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung, Frau Heike-Doreen Ehling, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Frank Ehling,

haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Vergabe einer Baumaßnahme.

Die Eilentscheidung wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue auf der Gemeindevertretersitzung am 04.07.2005 befürwortet.

Beschluss Nr. 43/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Wegebau "Weg hinter Ulbrich bis Altwriezen", (Gemarkungsgrenze).

Die Baumaßnahme wird in den Haushalt für das Jahr 2007 eingestellt. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12

davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr. 44/2005

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 01.6300.5400 in Höhe von 6.500,00 • für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Winterdienst). Die überplanmäßige Ausgabe wird aus nachfolgenden Haushaltsstellen gedeckt:

1.000,00 • wurden schon aus der HH-Stelle 01.5800.5101 (Grünflächenpflege; Kraft- und Schmierstoffe) mit Antrag vom 22.04.2005 bereitgestellt und 5.500,00 € werden aus Einsparungen in den HH-Stellen 01.9000.8320 (Kreisumlage) und 01.9000.8340 (Amtsumlage) zur Verfügung gestellt.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 13, davon anwesend: 12 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat auf der Gemeindevertretersitzung vom 18. April 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 13/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet die Fördermittelbeantragung für die Sanierung des Kirchenschiffs und des Kirchhofes zur multifunktionalen Nutzung als Kulturstätte im Dorfkern von Prötzel.

Die Baumaßnahme wird in den Haushalt für das Jahr 2006 und 2007 eingestellt.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 14/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet die Fördermittelbeantragung für die Sanierung der Kirche und des Pfarrhauses im OT: Prädikow.

Die Baumaßnahme wird in den Haushalt für die Jahre 2006 und 2007 eingestellt.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr. 15/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet die Beantragung von Fördermitteln für die Erstellung der Dorfentwicklungsplanung für den

Der Eigenanteil wird im Haushaltsplan für das Jahr 2006 und 2007 eingestellt.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 16/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, den Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Bundesimmissionsschutzgesetz der Fa. Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH & Co. KG zur Errichtung einer Windenergieanlage in der Gemarkung Prötzel, Flur 20, Flurstück 150, zuzustimmen.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Beschluss Nr. 17/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, die Hausnummerierung in Blumenthal - Gemarkung Prötzel, Flur 11 wie folgt:

22/1	Blumenthal 1
28/4	Blumenthal 2
28/3	Blumenthal 3
33/1	Blumenthal 4
65	Blumenthal 4A
25 u. 26	Blumenthal 5
15	Blumenthal 6
64	Blumenthal 7
63	Blumenthal 8
62	Blumenthal 9
	Didition)
70 u. 71	Blumenthal 10
	28/4 28/3 33/1 65 25 u. 26 15 64

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 18/2005

Bungalowsiedlung 1

Parzelle

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, die Straßenbezeichnungen und Nummerierungen im Bereich der Stadtstelle-Gemarkung Prötzel, Flur 13 – wie folgt:

Flurstück 40

Stadtstelle	1	Flurstück 68
Stadtstelle	2	Flurstück 68
Stadtstelle	3	Flurstück 68
Stadtstelle	4	Flurstück 15
Stadtstelle	5	Flurstück 74
Stadtstelle	6.	Flurstück 18
Stadtstelle	6A	Flurstück 69
Stadtstelle	7	Flurstück 14/2
Stadtstelle	. 7A	Flurstück 14/1
Stadtstelle	8	Flurstück 12
Stadtstelle	13	Flurstück 75

Parzelle	2	Flurstück 41
Parzelle	3	Flurstück 42
Parzelle	4	Flurstücke 71 und 43
Parzelle	5	Flurstück 44
Parzelle	6	Flurstück 45
Parzelle	7	Flurstück 82
Parzelle	8	Flurstück 47
Parzelle	9	Flurstück 48
Parzelle	10	Flurstück 49
Parzelle	11	Flurstück 72
Bungalowsiedlu	ıng 2	
Parzelle	1	Flurstück 67
Parzelle	2	Flurstücke 66 und 88
Parzelle	3	Flurstücke 65 und 87
Parzelle	4	Flurstücke 64 und 86
Parzelle	5	Flurstück 79
Parzelle	6	Flurstück 62
Parzelle	7	Flurstück 61
Parzelle	8	Flurstück 60
Parzelle	9	Flurstück 76
Parzelle	10	Flurstück 77
Bungalowsiedlu	ıng 3	
Parzelle	1	Flurstück 50
Parzelle	2 .	Flurstück 51
Parzelle	3	Flurstück 52
Parzelle	4	Flurstück 53
		· ·

Flurstück 55 Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

6

Beschluss Nr. 19/2005

Lindenallee 1

Parzelle

Parzelle

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt im Bereich der Bunkeranlage Harnekop nachfolgende Hausnummerierung:

Grundstücksgesellschaft Harnekop mbH

Flurstück 54

	(Herr Mehland)	
Lindenallee 2	Sportanlagen Verwaltung (Robert Norbert Berndt	t)
Lindenallee 3	Gelände Bundesvermögensamt	
Lindenallee 4	Bauschlosserei (Bodo Amelung)	٠.;
Lindenallee 5	Bungalowsiedlung Am Park	_
Beschlussfähigke	eit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11	

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr. 20/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel bestellt Herrn Olaf Kaupat zum Stellvertretenden Bürgermeister.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Beschluss Nr. 21/2005

1.Die Gemeindevertretung Prötzel wählt Herrn Werner Franke zum weiteren Mitglied des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch. 2. Die Gemeindevertretung Prötzel wählt Herrn Olaf Kaupat zum Stellvertreter des weiteren Mitgliedes des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafur: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr. 22/2005

Die Gemeindevertretung befürwortet eine Nutzungsvereinbarung. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr. 23/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Nutzungsvereinbarung. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr. 24/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet eine Finanzierunsvereinbarung.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 mmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 25/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet eine Finanzierungsvereinbarung.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 11 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat auf der Gemeindevertretersitzung vom 14. Juni 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Eilentscheidung vom 01. April 2005

über den Kauf eines VW Typ T 4

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Frank Ehling, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Den Antrag zur Lieferung eines VW Typ T 4erhält das Autohaus Dahlmann, Volkswagen Partner in der Hohensteiner Chaussee in 15344 sberg zum Bruttopreis in Höhe von 7.000,00 €.

Die Eilentscheidung wurde am 14.06.2005 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel bestätigt.

Beschluss Nr. 26/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel wählt bis zum Ende des laufenden Legislaturperiode der Gemeindevertretung Herrn Olaf Kaupat zum Ortsbürgermeister für den Ortsteil Prötzel der Gemeinde Prötzel. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl 11, davon anwesend: 10 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr. 27/2005

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt entsprechende § 93 (3) GO für das Land Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2003 der Gemeinde Prötzel und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2003.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 10 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen:0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 28/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel.

Die Satzung bildet einen untrennbaren Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 10 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 29/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die überplanmäßigen Ausgaben in der HH-Stelle 01.0200.6550 in Höhe von 11.000,00 €. Die Deckung ist aus der Rücklage der Gemeinde gegeben.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 10 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr. 30/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Radweg von Kähnsdorf nach Prötzel.
Die Baumaßnahme wird in den Nachtragshaushalt 2005 eingestellt.
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 10 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 31/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Flurstückübertragung. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 10 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 32/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt Grundstücksangelegenheiten.

Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 10 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 33/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt Grundstücksangelegenheiten. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 10 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 34/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt Grundstücksangelegenheiten. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 10 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 35/2005

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt Grundstücksangelegenheiten. Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl: 11, davon anwesend: 10 davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 1 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Gemeinde Prötzel

Die nachstehende

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Prötzel (Straßenbaubeitragssatzung) vom 19.09.2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

-12

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer: 107, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 20.09.2005

Ehling

Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Prötzel

vom 19.09.2005

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl I, S.210), sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) und in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung vom 19.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn in der Straße "Schulweg" erhebt die Gemeinde Prötzel Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Dieser Straßenbau wurde von den betroffenen Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern mit über 50 %, vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung zur Maßnahme, befürwortet.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist der gesamte Aufwand für den Ausbau der Anlage, dazu zählen insbesondere der Aufwand für
 - 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für den Ausbau der Anlage benötigten Grundfläche,
 - 2. den Ausbau der Fahrbahn
 - 3. den Ausbau von
 - a) Rinnen und Bordsteinen
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung, sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

8 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Anteil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5-7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die betragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 lit. a) und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

anrechenbaren Breiten der Anlage	n werden wie folg	t festgesetzt:
bei	in sonstigen	Anteil der
(Straßenart)	Baugebieten	Gemeinde
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg, einschl.		e e e e e e e e e e e e e e e e e e e
Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	50 v.H. (i _z
c) Parkstreifen	je 5,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	40 v.H.
e) gemeinsamer Rad- und Gehweg	je 3,50 m	40 v.H.
f) Beleuchtung und		
Oberflächenentwässerung	-	50 v.H.

(4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1 genannten Baugebiet handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

je 2,00 m

- (5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als
 - 1. Anliegerstraßen:

g) sonstige Grünanlagen

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

§ s

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke ver-

teilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 - 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden.

oder

b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe

- des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,1.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 - 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufbzw. abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
 - 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 - 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b. unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 - a) 1,4, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

0,3

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 - aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
 - ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0 mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

für die Restfläche gilt lit. a)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises

- entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Ab dem 01.02.2004 entsteht die Beitragspflicht des Personenkreises gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsreinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zymachen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (6) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für die Maßnahme nach § 1 1,5553 € je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach den §§ 5,6 und 7.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 11 In – Kraft – Treten

§ 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Prötzel tritt mit Wikung vom 01.02.2004 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Wriezen, den 20.09.2005

Frank Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber/Erpe vom 19.09.2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder

- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48

Dienstag

von 8 - 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr

Donnerstag

von 8 – 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird gem. § 5 GO (Gemeindeordnung) der Kommunal-aufsichtbehörde angezeigt.

Wriezen, den 21. September 2005

Ehling

Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber/Erpe" vom 19.09.2005

ufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Land Landenburg (Gemeindeordnung -GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50), sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 19.09.2005 folgende Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasserund Bodenverbandes "Stöbber/Erpe" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Prötzel (im Folgenden Gemeinde genannt) ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBI I S. 14) für die der

Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihren Ortsteilen Prötzel und Prädikow gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber/Erpe". Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Abgabentatbestand

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke für den Zeitraum vom 01.02.2004 bis zum 31.12.2004Abgaben zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber/Erpe" zu leistenden Beiträge.

§ 3 Abgabenpflichtige

- Abgabenpflichtiger ist derjenige, der am 01.02.2004 Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in den Ortsteilen Prötzel und Prädikow ist.
- 2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3. Mehrere Abgabenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Abgabenmaßstab

- Die Abgabe bemisst sich nach der Größe der Grundstücke der Abgabenpflichtigen in der Gemarkung der Ortsteile Prötzel und Prädikow.
- Für den Zeitraum vom 01.02.2004 bis zum 31.12.2004 ist Bemessungsgrundlage für die Abgabe die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks am 01.02.2004.

§ 5 Abgabesatz

1. Für den Zeitraum vom 01.02.2004 bis zum 31.12.2004 beträgt die Abgabe 0,000679 € je qm der nach § 4 Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe entsteht am 01.02.2004. Sie wird für den Zeitraum vom 01.02.2004 bis zum 31.12.2004 festsetzt und mit Bescheid erhoben. Sie wird mit ihrem Gesamtbetrag einen Monat nach Zugang des Abgabenbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 Datenhebung und Datenverarbeitung

- Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
 - a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Woh-

- nungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften WoBauErlG bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
- b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei dem zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern

zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße).
- Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

dnungswith.

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder
 - b) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
- Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.
- 3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.08.2002 (GVBI. 1 S. 3387) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

§ 10

Inkrafttreten

 Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2004.

Wriezen, 20.09.2005

Ehling

Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber/Erpe vom 19.09.2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich
innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem
Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift
und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist. In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48

Dienstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr Donnerstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr in der Kämmerei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird gem. § 5 GO (Gemeindeordnung) der Kommunalaufsichtbehörde angezeigt.

Wriezen, den 21. September 2005

Ehling Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber/Erpe" vom 19.09,2005

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntma-udchung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durchArtikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62, 67) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172, 177) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 19.09.2005 die Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber/Erpe" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Prötzel (im Folgenden Gemeinde genannt) ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBI I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihren Ortsteile Prötzel

und Prädikow gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber/Erpe". Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis zum 31.01.2004 Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband "Stöbber/Erpe" zu leistenden Beiträge.

§ 3 Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtiger ist derjenige, der am 01.01.2004 Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in den Ortsteilen Prötzel und Prädikow ist.
- 2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke der Gebührenpflichtigen in der Gemarkung der Ortsteile Prötzel und Prädikow.
- Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks am 01.01.2004.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis zum 31.01.2004 0,000062 € je Quadratmeter der nach § 4 Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht am 01.01.2004. Sie wird für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis zum 31.01.2004 festgesetzt und mit Bescheid erhoben. Die Gebühr wird mit ihrem Gesamtbetrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 Datenhebung und Datenverarbeitung

- Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
 - a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
 - b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

c) aus den bei dem zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern

zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstükke (Grundstücksgröße).
- 2. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft und gilt bis zum 31.01.2004.
- Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber/Erpe vom 23.08.2004 außer Kraft.

Wriezen, 20.09.2005

Ehling Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber/Erpe vom 19.09.2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48

Dienstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr

Donnerstag von 8-12 Uhr und von 14-16 Uhr in der Kämmerei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird gem. § 5 GO (Gemeindeordnung) der Kommunalaufsichtbehörde angezeigt.

Wriezen, den 21. September 2005

Ehling
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber/Erpe" vom 19.09.2005

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 19.09.2005 folgende Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber/Erpe" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Prötzel (im Folgenden Gemeinde genannt) ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBI I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihren Ortsteilen Prötzel und Prädikow gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber/Erpe". Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Umlagetatbestand

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband "Stöbber/Erpe" zu leistenden Beiträge.

§ 3 Umlagepflichtige

- Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in den Ortsteilen Prötzel und Prädikow ist.
- 2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagenmaßstab

- Die Umlage bemisst sich nach der Größe der Grundstücke der Umlagepflichtigen in der Gemarkung der Ortsteile Prötzel und Prädikow.
- Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,000741 \in je Quadratmeter der nach \S 4 Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahres-

umlage mit Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 Datenhebung und Datenverarbeitung

- Zur Ermittlung der Umlagepflichtigen und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
 - a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
 - b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
 - c) aus den bei dem zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchem

zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstükke (Grundstücksgröße).
- 2. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder
 - b) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
- 2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.
- 3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.08.2002 (GVBI. 1 S. 3387) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2006.

Wriezen, 20.09.2005

Ehling Amtsdirektor

48 0 12



Bekanntmachung

01.10.2005 - Nr. 9

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat auf der Gemeindevertretersitzung am 11. April 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 5/2005

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin befürwortet die Fördermittelbeantragung für die Rekonstruktion und Sanierung des Gemeindezentrumshauses mit Wohnung im OT Möglin.

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt für die Sanierung und Rekonstruktion des Gemeindezentrums mit Wohnung die Priorität: 1. Die Baumaßnahme wurde im Haushalt für 2005 der Gemeinde eingestellt, der Eigenanteil ist somit abgesichert.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 6/2005

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin befürwortet die Fördermittelbeantragung für die Gestaltung der Parkanlage im OT Möglin.

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt für die Gestaltung der Parkanlage die Priorität: 2.

Die Baumaßnahme ist im Haushalt für 2005 der Gemeinde eingestellt, der Eigenanteil ist somit abgesichert.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 7/2005

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt die Zweitwohnungssteuersatzung mit einem Steuersatz von 4 % zum 01.01.2006.

Die Satzung ist fester Bestandteil des Beschlusses. Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat auf der Gemeindevertretersitzung am 09. Mai 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 8/2005

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 7 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat auf der Gemeindevertretersitzung am 20. Juni 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 9/2005

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, die Deponie "Kiesgrube am Feldweg" in Herzhorn, ISAL - Nr.: 245640051, landschaftsgerecht einzupassen. Die voraussichtlich anfallenden Kosten in Höhe von 4.350,00 € werden als außerplanmäßige Ausgabe aus der Rücklage der Gemeine entnommen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 9

davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr. 10/2005

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Radweg von Möglin nach Kunersdorf. Die Baumaßnahme wird in den Nachtragshaushalt 2005 eingestellt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 9 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 11/2005

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Rad- und Skaterweg von der Gemarkungsgrenze Prädikow nach Reichenow.

Die Baumaßnahme wird in den Haushalt 2006 eingestellt. Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 9 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 12/2005

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die als untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses beigefügte und mit Anlage 1 bezeichnete "Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Reichenow-Möglin" (Straßenbaubeitragssatzung) und erhebt diese zur Satzung.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 9 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung:1

Beschluss Nr. 13/2005

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt entsprechend § 93 (3) GO für das Land Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2003 der Gemeinde Reichenow-Möglin und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2003.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 9 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 14/2005

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, den Auftrag für die Errichtung der Straßenbeleuchtung im OT: Reichenow.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 9 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 15/2005

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 9 davon wegen Befangenheit gem. § 28 GO ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder

- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen:

Dienstag

von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag

von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 15.09.2005

Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.09.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht	vermindert	und damit betrag	der Gesamt
	um	úm	des Hausl	altsplanes l. der Nach
	EUR	EUR	träge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1.im Verwaltungshaus	halt			
die Einnahmen	24.400	0	495.700	520.100
die Ausgaben	24.400	. 0	495.700	520.100
2.im Vermögenshau	shalt			
die Einnahmen	225.200	0	243.700	468.900
die Ausgaben	225.200	0	243.700	468.900
		8 2		

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von bisher 0 Euro auf 21.600 Euro festgesetzt. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Die Regelungen zu § 79 Gemeindeordnung Brandenburg werden nicht geändert.

Die Festlegungen zu unerheblichen über- u. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden nicht geändert.

Gemäß § 84 (4) GO wird die Genehmigung zum Eingehen von Verpflichtungsgenehmigungen im Gesamtbetrag von 10.800,00 Euro zulasten des Jahres 2007 aus der am 05.09.2005 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005, mit AZ 15142364417, vom 8.09.2005 vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Wriezen, 15.09.2005

Ehling Amtsdirektor

Bekantmachungsanordnung

Die nachstehende

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder

- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist. In dieser Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen. Einsicht nehmen.

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin wird der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Wriezen, den 07. September 2005

Amtsdirektor

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin

vom 05. September 2005

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat aufgrund § 35Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. IS. 59,66), in ihrer Sitzung am 05. September 2005 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

Einberufung der Gemeindevertretung (§ 42 GO)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der

Gemeindevertretung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Pöst gegeben worden sind.

- (2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tages-ordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 der Gemeindeordnung getroffen werden müsste.

§ 2 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 43 GO)

In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 43 Abs. 1 Satz 2 GO die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Gemeindevertreter oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 3 Zuhörer (§ 44 GO)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4

Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen (§ 18 GO)

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet nach dem öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
 - a) der ehrenamtliche Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.
 - b) Nach der Information können die nach § 18 Abs. 1 GO berechtigten Einwohner Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Zu Tagesordnungs- punkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 36 GO)

Anfragen der Gemeindevertreter an den ehrenamtlichen Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen,

sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 45 Abs. 1 GO). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Ausschlussgründe und der Beschlussfähigkeit
 - c) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - d) Feststellung der Tagesordnung
 - e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde
- f) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht- öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- h) Schließung der Sitzung.

§ 7 Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Nach 22.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor bzw. dessen Stellvertretern ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 9 Sitzungsleitung (§ 45 GO)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 10 Abstimmungen (§ 47 GO)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Wird nach § 47 Abs. 2 Satz 3 GO geheime Abstimmung verlangt, hat diese Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Gemeindevertreter festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt. Für die Durchführung geheimer Abstimmungen gelten im übrigen § 11 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 11 Wahlen (§ 48 GO)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§·12 Niederschriften (§ 49 GO)

(1) Zu jeder Gemeindevertretersitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Tagesordnung
 - g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - i) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung im "Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch" unterrichtet.

§ 13 Fraktionen (§ 40 GO)

Die Fraktionen sollen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung enthalten. Der Zusammenschluss von Gemeindevertretern wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden den Gemeindevertretung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt Ortsbürgermeister

§ 14 Ortsbürgermeister

- (1) Auf das Verfahren der Ortsbürgermeister finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.
- (2) Jeder Ortsbürgermeister ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Dritter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 15.01.1998 außer Kraft.

Wriezen, den 07. September 2005

Ehling Amtsdirektor

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland



Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/ Ergänzung des Liegenschaftskatasters

Das Liegenschaftskataster in der Gemeinde Oderaue, Gemarkung Neumädewitz, Fluren 1 bis 3 ist verändert/ergänzt worden, da es den Anforderungen an ein öffentliches, raumbezogenes Basisinformationssystem nicht mehr genügt hat. Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19.Dezember 1997 (GVBI. I S. 2), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Liegenschaftskarte wurde erneuert und steht jetzt im amtlichen Maßstab 1:1000 zur Verfügung. Der Gebäudebestand der vor 1991 errichteten und eingemessenen Gebäude wurde aktualisiert.

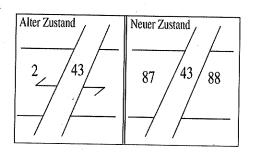
Die nachrichtlich geführten Nutzungsarten und Bezeichnungen (Straße/H.-Nr.) wurden aktualisiert.

Die Flächengrößen der nachfolgenden Flurstücke wurde verändert:

Flur 1, Flurstück 1/3

Flur 2, Flurstück 33

Änderungen und Ergänzungen an den Flurstücken durchgeführt, die aus mehreren, örtlich nicht zusammenhängenden Flächen bestehen; jede dieser Flächen hat eine neue Flurstücksnummer erhalten.



Dies ist in der Regel gegeben, wenn durch ein Flurstück ein Wegeflurstück oder ein Grabenflurstück verläuft (s. Beispiel rechts).

Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt

vom 17. Oktober 2005 bis 17. November 2005

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland

während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 15. September 2005

Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Ende des amtlichen Teiles

In Amts-Kitas Betreuungsangebote auch für Kinder ohne Rechtsanspruch!

Spielzimmer im Amt care erleichtert Eltern die Erledigung von Anliegen

Seit dem 1. August bietet das Amt Barnim-Oderbruch in seinen Kitas auch Kindern ohne Rechtsanspruch einen Kitaplatz an, wenn es die Kapazität der Einrichtung zulässt.

Diesen Beschluss des Amtsausschusses aus dem März 2005 hatte die Bürgermeisterin der Gemeinde Oderaue, Heike-Doreen Ehling, angeregt, der nach Überprüfung der Satzung und Veröffentlichung nunmehr in Kraft treten konnte.

Ziel ist es, auch Kinder ohne Anspruch auf einen Betreuungsplatz frühzeitig an den Umgang mit Gleichaltrigen zu gewöhnen, ihnen über spielerische Erfahrung und Übung grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln sowie die Sprachentwicklung zu fördern.

Gerade in diesen Bereichen sind Schwächen der Kinder später nur noch sehr schwer oder gar nicht mehr auszugleichen. Die Regelung ist also dafür gedacht, einer solchen Benachteiligung von Kindern meistens arbeitsloser Eltern möglichst frühzeitig vorzubeugen und ihnen die gleichen Startchancen in der Schule und im Leben, wie sie Kindern mit Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz haben, zu eröffnen.

Gleichzeitig werden dem Landkreis perspektivisch Kosten in enormer Höhe erspart, wenn unsere Kinder später keine besonderen Hilfen für den Ausgleich von Sprach- und Lernschwächen und Verhaltensstörungen benötigen.

Die hierfür geschaffene Gebührentabelle nimmt dabei auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern Rücksicht.

Mit diesem in Brandenburg einmaligenAngebot verbinden die Abgeordneten wie auch Verwaltungschef Frank W. Ehling die Hoffnung, junge Menschen zu bewegen in der Region zu bleiben und nicht abzuwandern.

In dieselbe Richtung zielt auch ein weiteres besonderes Angebot der Amtsverwaltung: Kommen Eltern mit ihren Kindern zur Verwaltung, haben sie ab sofort die Möglichkeit, den Beratungsraum mit angrenzendem Spielzimmer zu nutzen. Auch dies sei ein Aspekt der Dienstleistungsorientierung seiner Verwaltung, erklärt Amtsdirektor Ehling hierzu.

Ansprechpartnerin für die Eltern ist Renate Rosenfeld, die in dem neu und kindgerecht gestalteten Bereich ihrenArbeitsplatz gefunden hat. Die sehr kinderliebe Mitarbeiterin im Sachgebiet Soziales/Schule/Kultur freut sich schon auf die kleinen Besucher.



Insgesamt spiegelt sich das bereits langjährige Bemühen des Amtes Barnim-Oderbruch um kind- und eltemgerechte Strukturen im Amt und um moderne Bildungs- und Betreuungseinrichtungen auch in der überdurchschnittlichen Geburtenrate in den meisten Gemeinden des Amtes wieder. Dieser Trend möglichst zu bewahren und auszubauen, sieht Ehling neben der Wirtschaftsförderung als eine seiner wichtigsten Aufgaben an.

Frank Ehling, Amtsdirektor

Hochkarätige Unterstützung für Fähre Güstebieser Loose

Ziel: Inbetriebnahme im Juni 2006

Amtsdirektor Frank W. Ehling: "Die Wiedereinrichtung des Fähr-Grenzübergangs bei Güstebieser Loose gibt wichtige wirtschaftliche Impulse für die Region und fördert das Miteinander unser Bürger auf deutscher und polnischer Seite."

Am 18.08.2005 trafen sich hochkarätige Entscheidungsträger zum Gespräch über den Sachstand und die weitere Vorgehensweise zur Wiedereinrichtung des Grenz-Fährüberganges Güstebieser loose – Gozdowice.

Mit dabei waren unter anderem Eberhard Theurer vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Piotr Szymkiewicz, Bürgermeister der Stadt Mieszkowice, Bernd Freistedt von der Brandenburger Staatskanzlei, der gleichzeitig Vorsitzender des Lenkungsausschusses für Fördermittel aus dem EU-Programm Interreg III a ist. Für das polnische Nachbarland bekundete Frau Henryka Okoniewska-Kall, Direktorin für Infrastruktur des Wojewodschaftsamtes, das Interesse an der zügigen Realisierung des Vorhabens. Die regionalen und kommunalen Aspekte und Wünsche betonten Amtsdirektor Frank Ehling, Amtsausschussvorsitzender und Bürgermeister von Neulewin Horst Wilke sowie die Ortsbürgermeisterin von Güstebieser Loose Heidemarie Kiehl.

Gemeinsam mit weiteren Verantwortungsträgern wie Helmut Kopp von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ließen sich die Anwesenden von Wolfgang Skor über die bisherige Entwicklung und den neuesten Sachstand informieren.

Skor ist Geschäftsführer der Deutsch-Polnischen Regional Entwicklung, einer Europäischen Wirtschafts Interessen Vereinigung, die vom Amt Barnim-Oderbruch mit der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für den Fähr-Grenzübergang beauftragt worden ist.

Dabei konnte Skor berichten, dass diese Aufgabe gelöst werden

konnte. Mit der Aufnahme des Grenzüberganges in das Protokoll des bilateralen Regierungsabkommens sind die rechtlichen Hürden nach mehr als 13-jährigen kommunalen Bemühungen um das Projekt endlich genommen.

Offen ist die Bewilligung der vom Bürgermeister der Stadt Mieszkowice, beantragten Fördermittel zum Bau der Fähre, die die Stadt Mieszkowice als kommunale Einrichtung betreiben wird. Darüber sowie über seine Bemühungen zur Auswahl des Fährtyps, der Erarbeitung eines Wirtschaftsplanes, der Einholung von Genehmigungen auf polnischer Seite und die Notwendigkeit einer weiteren intensiven Unterstützung informierte Bürgermeister Piotr Szymkiewicz die Anwesenden. Er verwies darauf, dass das Gesamtvorhaben ca. 800.000 • kosten wird. Die Stadt Mieszkowice als Betreiber dieser Fähreinrichtung hat überdies ihre Bereitschaft erklärt, für das zu erwartende monatliche Defizit in Höhe von ca. 7000 bis 8000 Zloty aufzukommen.

Bei dem Gespräch ergab sich, dass notwendige Absprachen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt des Bundes und dem für das Genehmigungswesen Bauamtsrat Helmut Kopp noch nicht stattgefunden haben. Im Laufe der Beratung konnte Kopp den polnischen und deutschen Kommunalpolitikern wichtige Hinweise zum Genehmigungsverfahren und zu Form und Umfang der einzureichenden Unterlagen geben.

Der Vertreter der Stäatskanzlei Bernd Freistedt verwies auf die positive Stellungnahme der gesamten Region für die Fähre, die eine entscheidende Grundlage dafür sei, dass man bereits so weit gekommen ist. Nunmehr müsse dringend ein stringenter Zeitplan für die weiteren Schritte sowie ein entsprechender Finanzierungsplan erarbeitet werden, der die Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln sei. Dabei müssten auch die verschiedenen Förderperioden der EU ins Kalkül gezogen werden.

Piotr Szymkiewicz brachte seine Überzeugung zumAusdruck, dass es mit der Unterstützung aller Anwesenden möglich sein werde, im Juni nächsten Jahres die Jungfernfahrt der Fähre durchzuführen. Ehling und Wilke betonten zumAbschluss noch einmal die Bedeutung des Projektes für die Region und die erwarteten wirtschaftlichen Impulse und bedankten sich für die bisherige Zusammenarbeit.

Volkshochschule MOL - Oktober 2005

07.10.2005:	Kulturgeschichte Oderlandmuseum Bad Freien walde (15.00 Uhr)
08.10.2005:	Filzen, 10.00-16.00 Uhr im Kreativstudio
	Rehfelde Schillerstr. 23
15.10.2005:	Wanderung - Seenlandschaft um Brodowin,
	ab Bad Freienwalde
17.10.2005:	Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch
	durchsetzen (SRB,SEE,FRW)
17.10.2005:	Spinnen mit und ohne Spinnrad, 5 Abende von
	18.00-20.30 Uhr (SEE,FRW,SRB)
17.10.2005:	Digitale Fotografie und Grundlagen der
	Bildbearbeitung (FRW,SRB)
17.10.2005:	Latein für Anfänger und zur Auffrischung fürs Studium
	ab 15.00 Uhr in Seelow
18.10.2005:	Zu Gast in einer Qigong-Klinik in China,
	18.00-20.30 Uhr (FRW,SEE,SRB)
18.10.2005:	Akupressur - den Daumen haben Sie immer dabei
	in SRB
18.10.2005:	Kochen und Essen mit allen Sinnen, 18.00-21.00 Uhr
	in Bad Freienwalde
19.10.2005:	Fußreflexzonenmassage in Strausberg

19.10.2005:	Autogenes Training in Seelow
19.10.2005:	Maschinenschreiben (für Schüler geeignet)
	ab 15.00 Uhr in Seelow
19.10.2005:	Kursbeginn Vertragsrecht (SRB, SEE, FRW)
19.10.2005:	Kurs Unterhaltsrecht minderjähriger Kinder(SRB)
20.10.2005:	Vortrag: Möglichkeiten der Geldanlage, Strausberg
22.10.2005:	Vortrag: Maßnahmen zur Gehölzpflege. Seelow
24.+25.+27.10	0.2005: Herbstliches Basteln rund um den
	Kürbis jeweils 18.00Uhr (SEE,FRW,SRB)
25.10.2005:	Vortrag: "Herz voran" entspannt leben,
	18.00-20.30 Uhr (FRW,SEE,SRB)
29.10.2005:	Landschaft - en detail oder total,
	Sa/So./Sa. 13.00-17.00 Uhr (SEE,SRB,FRW)
29.+30.10.200	5: Selbstverteidigungs-Wochenende für Frauen
	in Strausberg

Details bitte in den jeweiligen Geschäftsstellen der VHS erfragen. Die Kurse werden ab 10 Teilnehmern eröffnet.

Anmeldung unter: 03341 354 568, 03344 46 744 und 03346 850328

Auszeichnungen für Kameraden der FFw Kunersdorf

Anlässlich des Parkfestes in Kunersdorf konnten am Sonnabend drei Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Kunersdorf für ihre langjährige Mitgliedschaft geehrt werden.

So überreichte Amtsdirektor Frank Ehling gemeinsam mit dem stellvertretenden Amtswehrführer Andreas Dewitz und der Ortsbürgermeisterin von Kunersdorf Frau Staerke, die Medaille für Treue Dienste in der Sonderstufe Gold für 50-jährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr an den ehemaligen Wehrführer, den Kameraden Werner Völz. Für 40-jährige Mitgliedschaft wurde der jetzige Wehrführer, Kamerad

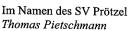
Helmut Kröning, mit der Medaille für Treue Dienste in der Stufe Gold geehrt, während der stellvertretende Wehrführer, Kamerad Mario Müllerke, immerhin schon auf 30 Jahre aktive Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr Kunersdorf zurückschauen kann und dafür die Medaille für Treue Dienste in der Stufe Silber erhielt.

Den bewegenden Worten des Dankes folgte lang anhaltender herzlicher Beifall der Festbesucher im Kunersdorfer Park. Das Beispiel dieser Kameraden sollte Vorbild sein für den Nachwuchs, den es im schönen und mit viel Eigenleistungen ausgebauten Heim der FFw Kunersdorf vergleichsweise zahlreich gibt, so Amtsdirektor Ehling in seiner Laudatio.

Frank W. Ehling Amtsdirektor

Presseinformation Ergebnisse 6. Blumenthallauf am 06.08.2005 in Prötzel

Im Rahmen des 1. Schlossfestes der Gemeinde Prötzel fand am 06.08.05 der 6. Blumenthallauf auf 3 Strecken durch die "Schwarzen Berge" statt. Leider nur 16 Teilnehmer stellten sich dem Wettbewerb über 2,5 km, 9 km, bzw. 14 km. Bei stark durch den nächtlichen Dauerregen aufgeveichtem Boden war die Streckenführung durch bergiges" Gelände für die Teilnehmer eine echte Herausforderung! Die Gesamtsieger auf den 3 Strecken erhielten Siegerpokale, die Platzierten Urkunden! Für die Ermöglichung der Streckenführung im Privatwald möchte ich mich auf diesem Wege im Namen des Veranstalters bei Herrn Malte Eberwein rechtherzlich bedanken! Allen Helfern, die an der Organisation beteiligt waren, sei an dieser Stelle herzlich gedankt für die geleistete Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser kleinen Laufveranstaltung! Ich hoffe, es wird bei entsprechender Unterstützung 2006 eine 7. Auflage des Blumenthallaufes geben können!





Die Gedenkstätte Seelower Höhen lädt zum Vortrag ein am

Samstag, d. 15. Oktober 2005, Beginn: 10.00 Uhr

Thema:

"Die deutsche Militärgerichtsbarkeit – Wehrmachtsangehörige vor dem Kriegsgericht"

Über 1.000 Gerichte bei Divisionen, Feldkommandanturen und auf Schiffen der Kriegsmarine übten Militärgerichtsbarkeit in der Wehrmacht aus. Von den 40.000 Todesurteilen wurden 70 % vollstreckt. Vollends zum Terrorinstrument wurde die Militärgerichtsbarkeit zum Ende des Krieges, als Standgerichte zur "Sicherung der Disziplin" an der Tagesordnung waren.

Referent: Dr. jur. Erich Diefenbacher

Eintritt: 2,50 € (inklusive einer Tasse Kaffee)

Gerd-Ulrich Herrmann Leiter der Gedenkstätte

1. Schlossfest Prötzel

6. Blumenthal- Lauf 06.08.05

jart - Nr.	Name	Vorname	Verein	Geb.Jah	nr Akl	Strecke Akl	Platz- ges	Platz-	Teil- nehn	Zeit / Std. ner
434	Lehmpfuhl	Jens	SV Prötzel	89	mJB	2,5	1	1	5	0:08:19
447	Schrader	Jennifer	Berliner LG OST	89	wJB	2,5	1	2	5	0:09:46
448	Schrader	André	Berliner LG OST	89	mJB	2,5	2	3	5	0:10:30
445	Deutschmann	Angela	KSC - Strausberg	65	w40	2,5	1	4	5	0:10:30
449	Els	Tony	Lichtenow	93	mSchB	2,5	1	5	5	0:14:08
444	Krüger	Carsten	KSC Strausberg	84	M20	9	1	1	8	0:34:58
446	Frank	Michael	SC Berlin	57	M45	9	1	2	8	0:37:39
435	Schüler	Frank	KSC Strausberg	45	M60	9	1	3	8	0:39:30
438	Kieben	Dieter	Athletikon Freienwalde	45	M60	9	2	4	8	0:42:32
441	Knecht	Thomas	Margraf-Pieske	82	M20	9	2	5	8	0:42:54
442	Krüger	Wilfried	KSC Strausberg	54	M50	9	1	6	8	0:46:40
443	Göthel	Gisela	KSC Strausberg	50	W 55	9	1	7	8	0:46:41
439	Schulz	Harry	Strausberg	37	M65	9	1	8	*8	0:47:12
440	Kothe	Steffen	Falkenberg	81	M20	14	1	1	3	0:47:12
437	Lasch	Helmer	Motor Eberswalde	50	M55	14	1	2	3	1:12:28
436	Weber	Andreas	Mallnow	2	M50	14	1	3	3	1:18:15

		Veranstaltungen	-	
Datum	Gemeinde / Veranstalter	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Art der Veranstaltung
Oktob	er			
01.10.	Altreetz			Erntefest mit Fackelzug
01.10.	Prötzel	Feuerwehrdepot		Feuerwehrfest
01.10.	Geselligu.Wanderverein Güsteb.L.	An der alten Oder u. Bürgerhaus		Herbstfeuer und Spieleabend
01.10.	Kerstin Rund, Stefan Hessheimer	Galerie in Groß Neuendorf	9.00 Uhr	Fotokurs mit Stefan Hessheimer
03.10.	Ziegenhof Zollbrücke	Zollbrücke 20	10.00 Uhr	Hoffest auf dem Ziegenhof
03.10.	Neulietzegöricke	Zum Feuchten Willi	19.00 Uhr	Dorfskat
08./09.10.	Künstler aus Güstebieser Loose (Colonie Güstebiese)	alle Künstlerwerkstätten in Güstebieser Loose	10.00 Uhr	Tag des offenenAteliers
15.10	Kerstin Rund, Stefan Hessheimer	Galerie in Groß Neuendorf	13.00 Uhr	Tafelrunde: Aus der Kürbisküche
15.10.	Gaststätte, Inh. Hr. Püpke OT Neulietzegöricke	Zum Feuchten Willi	20.00 Uhr	Bockbierfest
22.10.	Kerstin Rund, Stefan Hessheimer	Galerie in Groß Neuendorf	11.00 Uhr	Aus dem Hut: mprovisationstheaterworksphof
28.10.	Hamekop	Denkmal Bunker Harnekop	19.00 Uhr	Taschenlampentour durch den Bunker Harnekop
2931.10	Bad Freienwalde	Sprungschanzenanlage Papengrund	•	Skisprungveranstaltung
Novem	nber			.
05.11.	Geselligkeitsverein Güsteb. Loose	Bürgerhaus Güsteb. Loose		Spieleabend
05.11.	Neulietzegöricke	Zum Feuchten Willi	20.00 Uhr	Historikerball
05.11.	Kerstin Rund, Stefan Hessheimer	Galerie in Groß Neuendorf	13.00 Uhr	Tafelrunde: Pastinacken, Rote Beete & Co.
11.11.	Neulewiner Karnevalsklub	Dorfstr. und Bürgerhaus	11.11 Uhr	Umzug mit anschl. Schlüsselübergabe
11.11.	Neulewiner Karnevalsklub	Turnhalle Neulewin	20.00 Uhr	Karneval
11.11.	HSCC e.V.	Hamekop	20.00 0	Kamevalsumzug Stemebeck-Hamekop
12.11.	Neulewin	Turnhalle Neulewin	19.30 Uhr	Karneval
13.11.	Neuietzegöricke	Friedhof Neulietzegöricke	14.00 Uhr	Gedenkfeier zum Volkstrauertag
13.11.	Neulewin	Am Kriegerdenkmal	14.00 Uhr	Gedenkfeier
13.11.	Neuküstrinchen	Denkmal Neuküstrinchen	14.00 Uhr	Volkstrauertag
19.11.	Kerstin Rund, Stefan Hessheimer	Galerie in Groß Neuendorf	9.00 Uhr	Fotokurs mit Stefan Hessheimer
25.11.	Harnekop	Denkmal Bunker Harnekop	19.00 Uhr	Taschenlampentour durch den Bunker
20				Harnekop
26.11.	Kultur-und Heimatverein Neuküstrichen	Neuküstrinchen		Harnekop Weihnachtsfeier

Der Neutrebbiner Frauenchor lädt herzlich ein zum Chorkonzert

"Mit Liedern durch das Jahr"

am Samstag, d.

15. Oktober 2005,

um 14.30 Uhr

in der Kirche in Neutrebbin.

Gerda Reichert

Dank den Wahlhelfern

Am 18.09.2005 fanden die Wahlen zum 16. Bundestag statt. Diese Wahl erforderte nicht nur die Vorbereitung durch die Verwaltung, sondern auch die intensive Mitwirkung vieler freiwilliger Helfer.

Ich möchte hier die Gelegenheit nutzen und mich bei allen Mitwirkenden in den Wahlvorständen und auch bei denjenigen, die die Wahllokale eingeräumt und ausgestattet haben, ganz herzlich für die gute Arbeit bedanken. Natürlich hoffe ich auch für die nächsten Wahlen wieder auf so eine verlässliche Zusammenarbeit.

Vielen Dank

Sylvia Borkert Wahlleiterin

AMT BARNIM – ODERBRUCH

Freienwalder Str. 48 16269 Wriezen

Fax: 033456/34843 Tel.: 033456/39960 Sprechzeiten:

Montag Dienstag geschlossen 📑

8.00-12.00 14.00-18.00

Mittwoch Donnerstag geschlossen

8.00-12.00 14.00-16.00

Freitag

geschlossen

Amtsdirektor: Stellvertreterin:

Frank Ehling Sylvia Borkert

Bezeichnung	Name	Zi. Nr.	Telefon-Nr.
Ámtsdirektor	Herr Frank Ehling	201	399 60
Sekretariat	Frau Christina Rubin	202	399 60
Hauptamtsleiterin	Frau Sylvia Borkert	203	399 62
Sitzungsdienst	Frau Jutta Lemke	204	399 29
Personalabteilung	Frau Elsa Kraatz	206	399 30
Personalabteilung	Frau Ute Makarowski	205	399 26
Schule und Kultur	Frau Renate Rosenfeld	207	399 16
TUIV/EDV	Herr Ralf Biesdorf	208	399 13
Leiterin der Kämmerei	Frau Doris Wegner	106	399 17
Haushalt	Frau Marion Lorenz	105	399 21
Steuern	Frau Gabriele Butschke	105	399 21
Kasse/Mahnwesen	Frau Viola Wilke	101	399 24
Kasse	Frau Anneliese Hinterthan	101	399 27
Kasse/Vollstreckung/Wasser-Bodenverband	Frau Birgit Stegemann	102	399 20
Mieten, Pachten, Hundesteuern	Frau Monika Böttcher	115	399 15
Leiter des Ordnungsamtes	Herr Bernd Pliquett	117	399 22
Feuerwehren, Friedhof	Frau Gundula Schubert	118	399 18
Ordnungsamt/Vollstreckung	Herr Heinz Baier	118	399 18
Gewerbeamt/ Standesamt	Frau Gabriele Nagler	113	399 11
Einwohnermeldeamt	Frau Bärbel Stegemann	119	399 28
Leiter der Bauverwaltung	Herr Bernd Stegemann	110	399 19
Bauverwaltung	Frau Elke Bundrock	107	399 25
Bauverwaltung	Frau Simone Rehfeldt	111	399 12
Liegenschaften	Frau Anette Baranski	116	399 23
Polizei (nur dienstags von 1517.30 Uhr)	Herr Gudat/Herr Schüler	399 33	
Archiv (nur montags 812.00 Uhr)	Frau Ute Makarowski	399 36	
Schulungsraum	unbesetzt	399 40	

Anke Mußmann & H.-Jürgen Brause

Rechtsanwälte

Tätigkeitsschwerpunkte

RAin Anke Mußmann: Miet-, Familienrecht, Arbeitsrecht, RA H.-Jürgen Brause: Verkehrsrecht, Versicherungsrecht,

Interessenschwerpunkte

RAin Anke Mußmann: Betreuungsrecht, Verbraucherinsolvenz RA H.-Jürgen Brause: Forderungseinziehung, Schadensersatz

15344 Strausberg • Südcenter • Am Försterweg 93 Telefon (03341) 44 87 - 0 • Fax (03341) 44 87 - 11 www.mussmann-brause.de

www.barnim-oderbruch.de

Baum- & Landschaftspflege Jürgen Tetzlaff

Baumuntersuchung • Baumpflege • Fällungen Grünpflege • Kompostieranlage

Karl-Marx-Allee 53 15320 Neuhardenberg Handy: 0173 - 246 00 68 Telefon/Fax: 033476 - 291 E-mail: tetzlaffwaldmen@aol.com

Redaktionschluß

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (November/2005) ist der 09.10.2005



Anzeige

Bisher wenig bekannt -Rechtsanwälte wirken an der Entschuldung mit

Die Zahl derjenigen, die ihre Schulden nicht mehr bezahlen können, ist im Jahr 2004 stärker gestiegen als je zuvor. Diese alarmierende Bilanz geht auch an unserer Region nicht vorbei.

Fast immer führt die finanzielle Misere zu sozialen und psychischen Schwierigkeiten. Die meisten Betroffenen können sich daraus aus eigener Kraft nicht befreien. Für die soziale Hilfe gibt es vielseitige Angebote - nicht so bei der Lösung der Überschuldungsprobleme.

Obwohl Betroffene seit 1999 das Verbraucherinsolvenzverfahren zur Entschuldung durchlaufen können, ist den meisten Betroffenen nicht bekannt, dass auch spezialisierte Rechtsanwälte die Verfahrensvorbereitung auf der Grundlage von Beratungshilfe organisieren können. Dabei verspricht diese Möglichkeit

der Entschuldung nur kurze Warte-

zeiten auf den ersten Beratungstermin - seriöse, diskrete und vor allem professionelle Unterstützung, bei einer derzeit veranschlagten Bearbeitungszeit der außergerichtlichen Phase von ca. 3 Monaten!

Besonders hilfreich ist auch ein Tätigwerden außerhalb der Räumlichkeiten der Kanzlei - in Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Organisationen der sozialen Hilfsdienste findet bei Bedarf der Kontakt direkt in der vertrauten Umgebung des Betroffenen oder an einem neutralen Ort statt. Somit entfallen auch kostenintensive Wege und die psychischen Belastungen bei diesem doch schwierigen Schritt wird auf ein Minimum reduziert.

Für alle Betroffenen gilt deshalb:

Zögern Sie nicht länger, fassen Sie Mut und nehmen Sie die Lösung Ihrer Schuldenprobleme in Angriff. Je früher dies erfolgt, um so eher können Sie wieder neu beginnen!

Rechtsanwälte Mußmann & Brause Am Försterweg 93 - Im Südcenter 15344 Strausberg Tel.: 03341/44 87-0



IMPRESSUM

Herausgeber AmtBamim-Oderbruch,

Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48

16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843

E-Mail:

borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich Hauptamtdes Amtes

und Redaktion Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

Layout Fortuna Werbung

Satz Rotkäppchen 1

Anzeigengestaltung 15306 Seelow Anzeigenaquisition Tel 03346/327

Fax: 03346/846007

E-mail: info@fortuna-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg

Anzeigenverwaltung Verlag GmbH

10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an

die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden

des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt

Bamim-Oderbruch,Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.



Reservierung: Fam. Pollok

Tel.: 034202-56103 Fax: 034202-36955

www.schlerke-ferienwohnungen.info

Vermieten preisgünstigen, modernisierten und unsanierten Wohnraum:

- Eichwerder modernisierte 2-Raum- und 1-Raumwohnungen mit Garage bzw. Pkw-Stellplatz
- Neulewin 4-, 3-, 2- und 1-Raumwohnungen mit Ofenheizung, mit Pkw-Stellplätzen
- Altlewin Einfamilienhaus zur Miete mit Kaufoption

Interessenten melden sich bitte bei der Oderland-Grundstücksgesellschaft, bzw. Agrarproduktion Neulewin,

unter der Tel.Nr. (033452) 4970